96 / 42

GEMEINDEN WALTERSWIL-ROTHACKER / GRETZENBACH-GROD

LANDWIRTSCHAFTLICHER TEILZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN „HENNEBÜ~~E~~HL-HÖHLE“

Spezielle Landwirtschaftszone gemäss § 37 bis, Abs. 3 PBG

Sitaution 1:2500
Mit Zonen- und Sonderbauvorschriften

Aenderung/Ergänzung 2005

Öffentliche Auflage vom 7. April bis 6. Mai 2005

Vom Gemeinderat Walterswil-Rothacker beschlossen am 4.4.2005

Gemeindepräsidentin: Y. von Arx Gemeindeschreiber: [signature]

(Stempel: GEMEINDEPRÄSIDIUM WALTERSWIL (SO))

~~Vom Gemeinderat Gretzenbach-Grod beschlossen am~~ ....

~~Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:~~

....

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Juli 2005

Beschluss-Nr. 1527

Staatsschreiber: Dr. K. [signature]

(Stempel: STAATSKANZLEI SOLOTHURN)

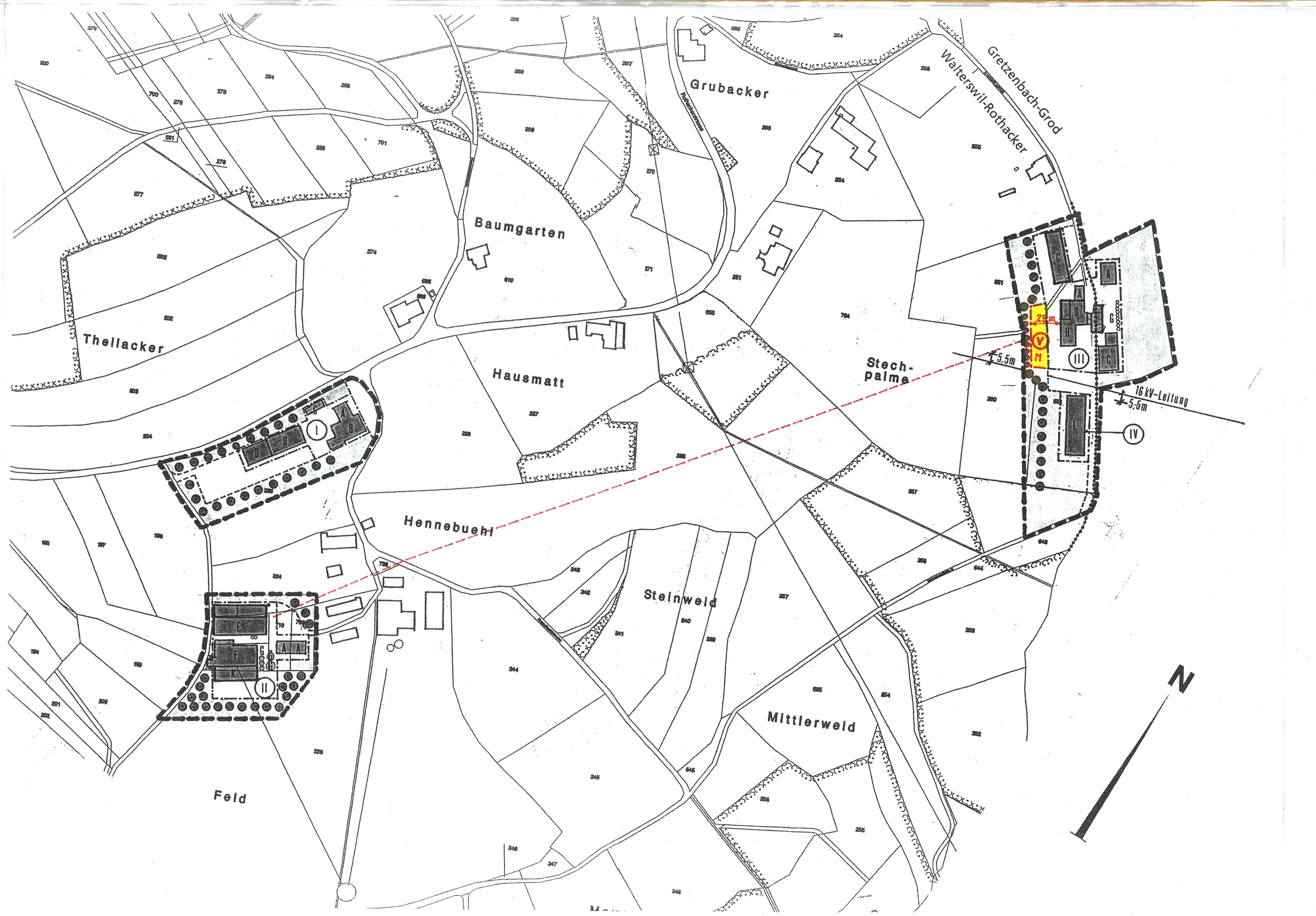

LEGENDE MIT ZONEN- UND SONDERBAUVORSCHRIFTEN

1	▬ ▬ ▬	Geltungsbereich
2	Zone	Spezielle Landwirtschaftszone gemäss § 37 bis, Abs. 3 PBG
3	Zweck	Bodenabhängige und bodenunabhängige Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung
4	Nutzung	Zulässig sind Bauten und Anlagen die zur Erfüllung des Zonenzwecks erforderlich sind, insbesondere (in den dafür vorgesehenen Baufeldern) - Stall- und Futterlagergebäude - Zucht- und Mastställe - Lager-, Aufbereitungs- und Verkaufsräume für Produkte gem. Abs. 3 - Wohnraum, soweit unentbehrlich und betriebsnotwendig - Futtersilos (vorzugsweise Fahrsilos) - Jauchegruben und Mistlagerplätze - Ausläufe für Freilauf - Weidzäune - Notwendige Infrastrukturanlagen (Wege, Plätze, usw.) - Biogasanlage
5	Bauvorschriften	Gebäudelänge: Baufelder I max. 55 m II + III max. 50 m, Baufeld IV max. 60 m. Firsthöhe max. 7.50 m (Messweise § 18 KBV). Im übrigen gelten die Bau- und Gestaltungsvorschriften der KBV und des Gemeindezonenreglementes (insb. § 17)
6	Baufelder I - IV (V)	Neue Hochbauten dürfen nur in den Baufeldern erstellt werden. Sie dürfen nur Nutzungen enthalten, die gemäss Pkt. 14 für das entsprechende Baufeld voegesenen sind. Zulässig in den Baufeldern sind auch betriebsnotwendige Anlagen wie Wege, Plätze, Fahrsilos.
7	Grünflächen	Diese Flächen sind von Bauten und Anlagen freizuhalten
8	Übrige Flächen	In den übrigen Flächen dürfen nur betriebsnotwendige Infrastrukturanlagen wie Wege, Mistlagerplätze, Abstellplätze, Fahrsilos, erstellt werden. Hochbauten sind nicht zulässig.
9	○○○○○	Neu zu pflanzende, standortheimische, Baum- und Strauchhecken. Lage sinngemäss verbindlich, Anpflanzung spätestens ein Jahr nach Plangenehmigung
	●●●●●●●	Dichte Baum- und Wildsträucherhecke
10	UVB/P	Gemäss UVPV
11	Vermassung	Graphisch im Rahmen der Plangenauigkeit
12	Zuständigkeit	Zonenkonformität: Bau- und Justizdepartement Gestaltung/Baupolizeiliche Belange: Baukommission
13	Bestehende Bauten	A Wohngebäude B Stall/Scheune C Remise D Holzaufbereitungs- und Lagerraum (Brennholz) E Schweinezuchtstall F Schweinemasstall G Hochsiloanlage H Munimasstall
14	Neubauten	A Wohngebäude D Holzaufbereitungs- und Lagerraum J Laufhof, teilweise überdeckt K Fress- und Kotplatz L Pouletmasthalle M Biogasanlage } **nur** in dem Explizit für die genannte Nutzung vorgesehenen Baufeld
15	••••••••	Gemeindegrenze
16	— — —	Jauchetransportleitung (Orientierungsinhalt)

Wird die boden**un**abhängige Nutzung aufgegeben, sind die Flächen wieder der normalen Landwirtschaftszone zuzuweisen.